

BPV Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

Die dem BPV – Bayerischer Petanque Verband e.V. – für seine satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

Grundlage für alle Finanzgeschäfte des Landesverbandes ist der durch die Landesversammlung genehmigte Jahresetat. Der Entwurf des Jahresetats ist vom Vorstand Finanzen in Abstimmung mit dem Präsidenten aufzustellen. Der Vorstand Finanzen legt den Entwurf dem BPV-Landesvorstand und der Landesversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 3 Gestaltung des Jahresetats

Der Etat ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Etat ist nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Er muss alle vorhersehbaren Positionen des kommenden Rechnungsjahres enthalten. Zum Vergleich sind die Ist- Zahlen des Vorjahres aufzuführen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, d.h. es dürfen keine Kompensationen vorgenommen werden. Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt, zu veranschlagen.

Die Ausgaben sind nach Möglichkeit so zu bemessen, dass sie von den zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind.

Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres noch kein genehmigter Etat vorliegt, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Finanzgeschäfte unter strikter Beachtung der in der Satzung und der Finanzordnung festgelegten Grundsätze zu tätigen. Ausgaben bzw. die Begründung von Verbindlichkeiten, die 25 % der Einzeletatpositionen des Vorjahres übersteigen sind nicht zulässig.

§ 4 Zahlungsverkehr

Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs unterhält der Vorstand Finanzen eine Hauptkasse. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bankkonto eingerichtet. Neben dem Vorstand Finanzen kann nur ein weiteres Mitglied des Landesvorstandes Kontovollmacht erhalten.

Der BPV führt die Beiträge für die gemeldeten Mitglieder der in seinem Zuständigkeitsbereich ansässigen Vereine und Spielgemeinschaften zu den vom DPV vorgegebenen Terminen an den DPV ab.

§ 5 Buchführung

Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen, über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein. Jede Rechnung ist vor Ihrer Anweisung auf Ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

§ 6 Rechnungslegung

Der Vorstand Finanzen hat am Ende des Rechnungsjahres die Einnahmen und Ausgaben nach Herkunft und Verwendung aufzuschlüsseln und den Kassenabschluss zu erstellen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

Der Vorstand Finanzen legt auf Anforderung die Unterlagen der Jahresrechnung dem Landesvorstand vor. Nach Prüfung und Anerkennung des Jahresabschlusses durch die Landesversammlung ist dem Vorstand Finanzen durch Beschluss Entlastung zu erteilen.

§ 7 Prüfungswesen

Zur Rechnungs- und Kassenprüfung werden gemäß § 13 der Satzung des BPV Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein. Die Prüfungsfähigkeit kann gemeinsam oder getrennt wahrgenommen werden.

Die Prüfer haben festzustellen, ob der Jahresetat eingehalten worden ist, die Belege vollzählig sowie rechnerisch und sachlich richtig sind. Ferner ist zu prüfen, ob alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden, die Ausgaben zweckentsprechend erfolgt sind und der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist.

Zur Durchführung der Prüfung ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen und Belege zu gewähren. Die Prüfung kann unverhofft erfolgen. Die Kassenprüfer haben der Landesversammlung über Ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 8 Kostenerstattung

Personen, die im Auftrag des Verbandes Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der Ihnen in dem Zusammenhang entstehenden Kosten nach Maßgabe der Regelungen in den §§ 9 – 11. Vor Reiseantritt muss ein Landesvorstandsmitglied in schriftlicher Form (Mail, SMS o.ä.) die Reise genehmigen.

Bei Reisen von Landesvorstandsmitgliedern muss ab € 200,-- eine Absprache mit dem Vorstand Finanzen erfolgen. Bei Reisen des Finanzvorstandes entsprechend von einem weiteren Landesvorstandsmitgliedes.

Der Landesvorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen (Finanzlage, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit) geringere Zahlungen / Pauschalen für jeweilige Events fest zu setzen. Die Teilnehmer müssen vor Reiseantritt darüber informiert werden.

§ 9 Fahrtkosten

Die Erstattung von Fahrtkosten der im Auftrag der BPV-tätigen Personen ist wie folgt geregelt: Die Kosten der Nutzung von privaten Personenkraftwagen werden mit € 0,15 pro gefahrenen Kilometer erstattet und zwar auf Basis der kürzesten Straßenverbindung.

Bei Bildung einer Fahrgemeinschaft erhöht sich der Betrag je weiterer zuschussberechtigter Person um € 0,05 bis max. € 0,30. Bei Bahnfahrten wird der kostengünstigste Tarif erstattet. Die Erstattung von Fahrtkosten von Teilnehmern der Deutschen Jugendmeisterschaft entspricht der Regelung für die Zuschüsse Landeskader, geregelt im § 12.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

Schiedsrichter und Schiedsrichteranwälter erhalten für Einsätze bei ganztägigen Veranstaltungen (nach §2 der Sportordnung), zuzüglich der Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,--, sofern diese nicht am Wettkampf/ an der Veranstaltung teilnehmen.

Anteilige Kostenübernahme von Trainerfortbildungen erfolgt nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand Finanzen.

Verbandsverantwortliche und vom Verband beauftragte Personen erhalten bei Veranstaltungen und Sitzungen des BPV, zuzüglich der Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung von:

€ 15,-- / 5 -10 Stunden

€ 30,-- / ab 10 Stunden

Aufwandsentschädigungen können für Dienstleistungen (Geschäftsstelle und Lizenzverwaltung) gezahlt werden. Über die Notwendigkeit und die Höhe einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand unter Beachtung des Jahresetats. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf eine Ehrenamtspauschale von € 720,00 pro Person im Jahr nicht überschreiten.

§ 11 Übernachtungskosten

Anfallende Übernachtungskosten werden nach Aufwand entschädigt (einfaches Hotelzimmer, Dusche / WC bis maximal € 60,-- je Person), Abweichungen aufgrund persönlicher Wünsche werden anteilig berechnet.

§ 12 Zuschüsse Landeskader

Kaderspieler und Betreuer erhalten für ihre Teilnahme bei Turnieren, bei denen sie für den BPV antreten, einen Zuschuss.

Sie verpflichten sich, auf Alkohol während des Turnierverlaufs zu verzichten und maximal sportlich und professionell aufzutreten. Der Verband sieht sich vor bei Versäumnissen den Zuschuss einzubehalten oder zurückzufordern.

Bezuschusst werden im Allgemeinen Fahrtkosten, Spesen für Verpflegung und Hotelübernachtungen. Der Verantwortliche des BPV, in Absprache mit dem Vorstand des BPV und unter Beachtung des zugrunde liegenden Etats, entscheidet welche Posten wie bezuschusst werden.

- Fahrtkosten mit 0,15 € / km, Mitnahme weiterer zuschussberechtigter Personen zuzüglich mit 0,05 € / km / Person (max. 0,30 Euro / km) oder pauschal
- Hotelübernachtungen im Doppelzimmer im Ganzen oder zu Teilen, Wünsche nach Einzelzimmern oder höheren Kategorien ziehen eine finanzielle Beteiligung des Kaderspielers bzw. des Betreuers nach sich
- Spesenpauschalen in Höhe von 15€ bis zu 25€ / Person / Tag

§ 13 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen

Auslagen für allgemeine Geschäftskosten (Telefon, Internet, Porto, Kopien, Büro und Verbrauchsmaterial, u. ä. m.) werden pauschal gemäß Etataufstellung erstattet. Bei Überschreitung der pauschalen Kosten erfolgt die Abrechnung an Hand der Originalbelege.

§ 14 Beiträge

Die Beiträge für den Mitgliederbestand der Mitgliedsvereine sind bis zum 31.03. des Jahres an den BPV zu überweisen.

Beitragssätze:

- a) Je Erwachsener mit Lizenz € 32,--
- b) Je Junior mit Lizenz bis 18 Jahren € 10,--
- c) Je Verbandsmitglied ohne Lizenz € 3,--

Stichtag zu b) ist der 31.12. des Jahres, für das der Beitrag zu entrichten ist. Als Jugendliche gelten demnach Vereinsangehörige die im betreffenden Jahr noch nicht das 18. Lebensjahr vollenden werden.

§ 15 Lizenzen

Die Erstaussstellung einer Lizenz für den jeweiligen bayerischen Verein ist kostenlos, ebenfalls kostenlos bei Namensänderungen oder bei einer Passbildaktualisierung.

Die Ausstellung einer Ersatzlizenz, bei Verlust, Beschädigung o.ä. fällt eine Bearbeitungsgebühr von € 10,-- bei Senioren, bei Kinder und Jugendlichen von € 10,-- an.

§ 16 Startgelder für Veranstaltungen des DPV

Die Startgelder für Teilnehmer des BPV an Veranstaltungen des DPV trägt der BPV.

§ 17 Startgelder

1) Die Startgelder für Bayerische Meisterschaften und Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaft werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind so zu bemessen, dass die Kosten der jeweiligen Veranstaltung möglichst durch sie gedeckt sind.

Zu diesen Kosten zählen:

a) Bayerische Meisterschaft

- Aufwandsentschädigung der Schiedsrichter
- Die Siegpriese (Pokale, Trophäen oder ähnliches)

b) Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft

- Aufwandsentschädigung der Schiedsrichter
- Fahrtkostenzuschuss zur Deutschen Meisterschaft für qualifizierte Spieler.

Für a) und b) gilt:

Maximal kann nur die Hälfte der eingenommenen Startgebühren für Schiedsrichter und Siegpriese, verrechnet werden. Sind die Einnahmen aus der Startgebühr zur Deckelung der Kosten nicht ausreichend, wird die Differenz vom BPV übernommen.

2) Jeder Teilnehmer zahlt das nachfolgende Startgeld:

a) Bayerische Meisterschaft 10,00 Euro / pro Person

(Minimes, Cadets und Junioren sind vom Startgeld befreit)

b) Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft 10,00 Euro / pro Person

c) Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft Tireur 5,00 Euro / pro Person (wenn der Spieler ausschließlich am Tireurwettbewerb teilnimmt)

3) Verteilung der Startgelder

Bei den Bayerischen Meisterschaften, ausgenommen den Jugendveranstaltungen, werden die eingenommenen Startgelder, abzüglich der Ausgaben unter a, nach einem Verteilerschlüssel ausbezahlt (Richtlinie über die Durchführung von bayerischen Meisterschaften 1.4 Verteilerschlüssel). Die Verteilung der Startgelder zur Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft wird unter §18 Zuschuss zur Deutschen Meisterschaft geregelt.

§ 18 Ordnungsstrafen (Gültigkeit ab 2020)

Gegen Mitglieder und Verbandsangehörige, die ihren Verpflichtungen zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaktivitäten nicht nachkommen, sind durch die jeweiligen verantwortlichen Ordnungsstrafen zu verhängen. Diese Ordnungsstrafen sind der Geschäftsstelle mitzuteilen und von dieser den Mitgliedern in Rechnung zu stellen.

Die Höhe der Ordnungsstrafen wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
Vorschlag:

Ordnungsstrafen:

- a) Kampfloses verloren geben einer Ligaspielbegegnung 20,00 €
- b) Nichteinsendung eines Spielberichts 10,00 €
- c) Rückzug / Ausschluss einer Mannschaft (nach Beginn der Liga)
 - Bayernliga, Landesliga 30,00 €
 - Bezirksoberliga, Bezirksliga 15,00 €
 - Kreisliga 10,00 €

§ 19 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung hat die Mitgliederversammlung am 09.02.2020 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Vorgänge, die vorher entstanden sind, werden nach bisherigem Recht bewertet und entschieden.